



VERFÜGUNG

vom 8. Februar 2008

Dietlikon. Planungszone Industrie - Verlängerung

Mit Verfügung Nr. ARV/498/2005 vom 19. Mai 2005 hat die Baudirektion für das Gebiet der Industrie- und Gewerbezone an der neuen Winterthurerstrasse eine Planungszone im Sinne von § 346 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt. Die Publikation der Verfügung erfolgte am 27. Mai 2005. Mit Schreiben vom 18. Januar 2008 ersucht der Gemeinderat Dietlikon die Baudirektion, die Planungszone im Sinne von § 346 Abs. 3 PBG um zwei Jahre zu verlängern.

Der Gemeinderat Dietlikon begründet das Gesuch damit, dass nach Ausarbeitung des öffentlichen Gestaltungsplans „Zentrum Dietlikon Süd“ im September 2007 diverse Informationsveranstaltungen mit den Akteuren im betroffenen Gebiet stattgefunden hätten. Anlässlich dieser Veranstaltungen sei der Planentwurf vehement kritisiert worden, worauf sich der Gemeinderat entschieden habe, das Planwerk zu überarbeiten. Der Gemeinderat wolle sich die Zeit nehmen, Entscheidungsgrundlagen zu beschaffen und das Planwerk mehrheitsfähig zu machen. Nach neuem Zeitplan ist vorgesehen, die öffentliche Auflage des Gestaltungsplans im März und April 2008 durchzuführen. Die Gemeindeversammlung soll im September 2008 stattfinden. Der Gemeinderat ersucht deshalb um Verlängerung der Planungszone bis Mai 2010.

In Anbetracht der vom Gemeinderat geschilderten Umstände ist ein Abschluss des Planungsverfahrens innerhalb der erstmaligen Frist der Planungszone, das heisst bis zum 27. Mai 2008 nicht möglich. Die Verlängerung der Planungszone erweist sich aus den dargelegten Gründen als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Es würde dem Institut der Planungszonen widersprechen, wenn diese nicht sofort rechtswirksam wären. Das in § 346 PBG vorgesehene Verfahren bietet Gewähr, dass im Einzelfall Baubewilligungen erteilt werden können, wenn sie dem Planungsziel nicht zuwiderlaufen. Allfälligen Rekursen gegen diese Verlängerungsverfügung ist deshalb gemäss § 25 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag des Gemeinderates Dietlikon, gestützt auf § 346 PBG

verfügt die Baudirektion:

- I. Die mit Verfügung Nr. ARV/498/2005 vom 19. Mai 2005 festgesetzte Planungszone für das Industriegebiet Dietlikon (entspricht der Industriezone sowie der Gewerbezone an der neuen Winterthurerstrasse) wird um zwei Jahre, das heisst bis längstens 27. Mai 2010 verlängert.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden; allfälligen Rekursen wird gemäss § 25 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.
- III. Dispositiv Ziffern I und II werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 8. Februar 2008
080064/Obl/Zzi

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

